

# **Dritte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg**

Vom 22. September 2000

Auf Grund von Art. 6, Art. 81 Abs. 1 und Art. 86 a des Bayerischen Hochschulgesetzes und auf Grund des § 51 Abs. 1 der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

## **§ 1**

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 29. Januar 1998 (KWMBI II S. 583), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. Januar 2000 (KWMBI II S. 746), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Prüfungsordnung für den Diplom- und Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre (International Business) der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„Diese Prüfungsordnung regelt Zweck, Inhalt und Verfahren der Prüfungen im Studium der Internationalen Betriebswirtschaftslehre (International Business) mit den Abschlusszielen Diplom und Master.“
  - b) Nach Absatz 3 wird angefügt:  
„(4) <sup>1</sup>Die Masterprüfung ist ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss des Studiums der Internationalen Betriebswirtschaftslehre. <sup>2</sup>Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Das Masterstudium ist Absolventen ausländischer Bachelorstudiengänge vorbehalten (vgl. § 36 Abs. 2).“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Akademische Grade“
  - b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1; nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:  
„(2) Aufgrund der erfolgreich abgelegten Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ (abgekürzt „M.A.“) verliehen.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„<sup>1</sup>Im Diplomstudium beträgt die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit und die Ablegung der Prüfungen sowie die nach § 27 Abs. 4 vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit von mindestens drei Monaten neun Semester.“
  - b) Der bisherige Absatz 3 wird als Satz 2 dem Absatz 2 angefügt.
  - c) Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:  
„(3) <sup>1</sup>Im Masterstudium beträgt die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit, die Ablegung der Prüfungen und die nach § 37 Abs. 3 vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit von sechs Wochen vier Semester. <sup>2</sup>Der Höchstumfang der zum planmäßigen Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 64 SWS.“
5. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Absatz 3 wird als Sätze 3 und 4 dem Absatz 2 angefügt.

- b) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:  
 „(3) <sup>1</sup>Die Masterprüfung soll im vierten Fachsemester abgelegt und spätestens innerhalb der ersten beiden Monate des folgenden Semesters beendet werden. <sup>2</sup>Der Student soll sich so rechtzeitig und ordnungsgemäß zur Masterprüfung anmelden, dass er sie mit allen Teilprüfungen und der Masterarbeit bis zu dem in Satz 1 bestimmten Termin ablegen kann. <sup>3</sup>Die Frist für die Ablegung der Masterprüfung kann um bis zu zwei Semester überschritten werden; Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.“
- c) In Absatz 5 wird „Absatz 3 Satz 1“ ersetzt durch „Absatz 2 Satz 3“
- d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:  
 „(6) Die Diplomvorprüfung, die Diplomprüfung und die Masterprüfung können vor Ablauf des für die Meldung festgelegten Termins abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.“
6. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 wird vor dem Punkt eingefügt:  
 „und für die Masterprüfung aus § 39 Abs. 1.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 „<sup>1</sup>Bei bestandener Diplomvorprüfung wird eine Prüfungsgesamtnote als arithmetisches Mittel der Fachnoten aus den in § 22 Abs. 1 Nrn. 4 bis 8 vorgesehenen Fächern (Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre, Grundzüge der Volkswirtschaftslehre, die wirtschaftlich wesentlichen Teile des Privaten Rechts und des Öffentlichen Rechts, Grundzüge der Statistik sowie Wirtschaftsfremdsprachen) errechnet.“
- bb) In Satz 2 wird die Zahl „28“ durch die Zahl „24“ ersetzt.
- cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:  
 „<sup>3</sup>Satz 2 gilt für die Masterprüfung entsprechend.“
- dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und erhält bis zum Doppelpunkt folgende Fassung:  
 „<sup>4</sup>Die Gesamtnote einer bestandenen Diplomvorprüfung, Diplomprüfung oder Masterprüfung lautet:“
7. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 2 erhält bis zum zweiten Semikolon folgende Fassung:  
 „2. bestandene Diplomvorprüfung; auf Antrag ist eine vorläufige Zulassung möglich, wenn in der Diplomvorprüfung mindestens 72 Kreditpunkte erreicht sind;“
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
 „Eine für das Ausbildungsziel geeignete berufspraktische Tätigkeit in der Wirtschaft oder Wirtschaftsverwaltung von 12 Wochen, die vorzugsweise im Ausland abzuleisten ist, und ein einjähriges Auslandsstudium sind spätestens zum Zeitpunkt der Anmeldung zur letzten Teilprüfung beim Prüfungsamt nachzuweisen.“
8. In § 30 Abs. 7 Satz 3 wird die Zahl „28“ ersetzt durch die Zahl „24“.
9. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Sätze 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:  
 „<sup>1</sup>Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Halbfächer:
1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (im Umfang von 12 Kreditpunkten)
  2. Volkswirtschaftslehre einschließlich Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft (im Umfang von 12 Kreditpunkten)
  3. Internationale Spezielle Betriebswirtschaftslehre (im Umfang von 12 Kreditpunkten)
  4. Europarecht (im Umfang von 6 Kreditpunkten)
  5. Auslandswissenschaften (im Umfang von 6 Kreditpunkten)
  6. Pflichtwahlhalbfach 1 (im Umfang von 6 Kreditpunkten)
  7. Pflichtwahlhalbfach 2 (im Umfang von 6 Kreditpunkten).
- <sup>2</sup>Welche Wahlmöglichkeiten im Einzelnen bestehen, ist der **Anlage I**, Teil A zur Prüfungsordnung zu entnehmen. <sup>3</sup>Die Prüfungen in den Halbfächern der Diplomprüfung werden studienbegleitend in Teilprüfungen abgelegt. <sup>4</sup>Jedes Prüfungshalbfach umfaßt wenigstens eine Teilprüfung.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
 „(2) <sup>1</sup>Der Kandidat soll von demselben Prüfer nur in zwei Prüfungshalbfächer geprüft werden. <sup>2</sup>Er kann von demselben Prüfer in nicht mehr als vier Prüfungshalbfächern geprüft werden.“
- c) Absatz 3 Sätze 6 und 7 erhalten folgende Fassung:  
 „<sup>6</sup>Die Fachvertreter sollen darauf achten, daß die Teilprüfungen möglichst auch integrative Gesamtbetrachtungen innerhalb des Halbfaches einbeziehen. <sup>7</sup>Dies muß mindestens bei einer Teilprüfung je Halbfach der Fall sein.“
- d) Absatz 4 Sätze 2 bis 4 werden gestrichen.
- e) Absatz 5 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:  
 „<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuß erkennt Prüfungsleistungen im Umfang bis zu 24 Kreditpunkten an, die der Kandidat an einer in- oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule erworben hat, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist. <sup>2</sup> Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuß Prüfungsleistungen und eine Diplomarbeit anerkennen, die im Rahmen einer Hochschulpartnerschaft erbracht sind, welche die Doppeldiplomierung einschließt, sofern Gleichwertigkeit festgestellt ist; die Anrechnung ist auf Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 36 Kreditpunkten begrenzt; bei Vorliegen einer Diplomarbeit erhöht sich die Obergrenze der Anrechnung auf 48 Kreditpunkte.“

10. § 35 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Mit der Aushändigung der Diplomurkunde erhält der Absolvent die Befugnis, den Diplomgrad gemäß § 2 Abs. 1 zu führen.“

11. Nach § 35 wird eingefügt:

„Dritter Abschnitt: Masterprüfung

### § 36

#### **Besonderheiten der Masterprüfung; Qualifikation zum Masterstudium**

(1) Die Vorschriften über die Diplomprüfung gelten für die Masterprüfung entsprechend, soweit nichts besonderes bestimmt ist.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationsvoraussetzungen zum Masterstudium ist ein mit überdurchschnittlichem Erfolg an einer *ausländischen* Universität oder gleichgestellten Hochschule abgeschlossenes Bachelorstudium der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften oder ein inhaltlich vergleichbares Studium. <sup>2</sup>Die Qualifikation wird nachgewiesen durch ein Zeugnis über

1. die Bachelorprüfung an einer ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule oder
2. einen vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss.

<sup>3</sup>Über den Nachweis der Qualifikation nach Satz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss.

<sup>4</sup>Ist die Gleichwertigkeit des Hochschulabschlusses nicht in vollem Umfang gegeben, so kann er das Ablegen von Zusatzprüfungen verlangen.

### § 37

#### **Zulassungsvoraussetzungen, -verfahren**

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung sind

1. Hochschulreife gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1;
2. Qualifikation nach § 36 Abs. 2 Satz 1 und
3. Immatrikulation im Masterstudium Internationale Betriebswirtschaftslehre an der Universität Erlangen-Nürnberg.

- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. Nachweis der Hochschulreife;
  2. Nachweis der Prüfung gemäß Absatz 1 Nr. 2;
  3. Studienbuch;
  4. ein vom Kandidaten verfasster Lebenslauf unter besonderer Berücksichtigung des Bildungsganges und
  5. eine Erklärung nach § 19 Abs. 2 Nr. 3.

(3) Eine für das Ausbildungsziel geeignete berufspraktische Tätigkeit in einem Unternehmen der Wirtschaft oder in der Wirtschaftsverwaltung in Deutschland von mindestens sechs Wochen ist bis zur Anmeldung zur letzten Teilprüfung beim Prüfungsamt nachzuweisen.

(4) Im Übrigen gilt § 27 entsprechend.

### **§ 38 Umfang der Masterprüfung**

(1) Die Masterprüfung umfasst die studienbegleitenden Teilprüfungen in den Prüfungsfächern gemäß § 39 Abs. 1 und die Anfertigung einer Masterarbeit in einem Prüfungsfach nach § 39 Abs. 1.

(2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit soll in deutscher Sprache angefertigt werden. <sup>2</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann dem Kandidaten mit Zustimmung des Prüfungsberechtigten, der das Thema vergibt, die Anfertigung in einer anderen Sprache gestatten. <sup>3</sup>Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.

### **§ 39 Umfang der studienbegleitenden Teilprüfungen**

(1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
2. Volkswirtschaftslehre einschließlich Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft
3. Internationale Spezielle Betriebswirtschaftslehre
4. Europarecht und
5. Pflichtwahlfachbereich.

<sup>2</sup>Näheres zur Wahl der Fächer, zu ihrer Gliederung in Teilfächer (*Halbfächer und Drittelfächer*) und zur Unterteilung in Teilprüfungen regelt die **Anlage I**, Teil B. <sup>3</sup>Im Übrigen gilt § 31 Abs. 1 Sätze 2 bis 10 und Abs. 2 bis 5 entsprechend.

(2) § 33a gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Freiversuche im ersten und im zweiten Fachsemester unternommen werden.

### **§ 40 Zeugnis und Masterurkunde**

(1) Über die bestandene Masterprüfung werden ein Zeugnis und eine Masterurkunde ausgestellt.

(2) § 35 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die Masterurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Mit der Aushändigung der Masterurkunde erhält der Absolvent die Befugnis, den Mastergrad gemäß § 2 Abs. 2 zu führen.“

12. Der bisherige § 36 wird § 41.

13. Die **Anlage I** erhält folgende Fassung:
- „A) Zur **Diplomprüfung** zugelassene Prüfungsfächer (§ 31 Abs. 1)
1. **Allgemeine Betriebswirtschaftslehre**
    - 1.1 Unternehmensplanspiel sowie zwei weitere Drittelfächer aus
    - 1.2 Absatz
    - 1.3 Finanzwirtschaft
    - 1.4 Führungslehre
    - 1.5 Informationswirtschaft
    - 1.6 Kommunikationswirtschaft
    - 1.7 Gesundheitsmanagement
    - 1.8 Produktion
    - 1.9 Rechnungswesen
    - 1.10 Entscheidungen
    - 1.11 Unternehmensanalyse und –steuerung
  2. **Volkswirtschaftslehre einschließlich Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft**

Halbfach Volkswirtschaftslehre 1:

    - 2.1 Reale Außenwirtschaft und monetäre Außenwirtschaft oder
    - 2.2 Allokation und Makroökonomie

Halbfach Volkswirtschaftslehre 2:

    - 2.3 Öffentliche Einnahmen und Effizienz im öffentlichen Sektor oder
    - 2.4 Weltwirtschafts- sowie Geld- und Währungspolitik oder
    - 2.5 Zwei Vorlesungen aus dem Bereich Entwicklungspolitik oder
    - 2.6 Regionalpolitik und Arbeitsmarktökonomik I.
  3. **Internationale Spezielle Betriebswirtschaftslehre**

Halbfach Internationale Spezielle Betriebswirtschaftslehre 1:

    - 3.1 Internationales Management

Halbfach Internationale Spezielle Betriebswirtschaftslehre 2:

    - 3.2 Industrial Management oder
    - 3.3 Internationale Finanzwirtschaft oder
    - 3.4 Internationales Marketing oder
    - 3.5 Internationale Steuerlehre oder
    - 3.6 Strategic Management.
  4. **Halbfach Europarecht**
  5. **Halbfach Auslandswissenschaften**

Es ist aus den folgenden Halbfächern ein Halbfach auszuwählen:

    - 5.1 Auslandswissenschaft USA, Kanada, Großbritannien, Irland oder
    - 5.2 Auslandswissenschaft Frankreich und französischsprachige Welt oder
    - 5.3 Auslandswissenschaft Italien oder
    - 5.4 Auslandswissenschaft Portugal und Brasilien oder
    - 5.5 Auslandswissenschaft Spanien, Lateinamerika.
  6. **Pflichtwahlhalbfach 1**

**Es ist ein Pflichtwahlhalbfach** aus folgenden Fächern zu wählen:

    - 6.1 Europäisches Privatrecht und Wirtschaftsrecht oder
    - 6.2 Internationales und Supranationales Steuerrecht.
    - 6.3 Industrial Management oder
    - 6.4 Internationale Finanzwirtschaft oder
    - 6.5 Internationales Marketing oder
    - 6.6 Internationale Steuerlehre oder
    - 6.7 Strategic Management,  
sofern nicht bereits nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder Nr. 7 belegt.
    - 6.8 Reale Außenwirtschaft und monetäre Außenwirtschaft oder
    - 6.9 Allokation und Makroökonomie oder
    - 6.10 Öffentliche Einnahmen und Effizienz im öffentlichen Sektor oder
    - 6.11 Weltwirtschaftspolitik sowie Geld und Währungspolitik oder
    - 6.12 Zwei Vorlesungen aus dem Bereich Entwicklungspolitik oder
    - 6.13 Regionalpolitik und Arbeitsmarktökonomik 1,  
sofern nicht bereits nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 7 belegt.

- 6.14 Eine Spezielle Betriebswirtschaftslehre im Umfang von 6 SWS aus folgenden Bereichen:
- 6.15 Bank- und Börsenwesen oder
- 6.16 Betriebswirtschaftslehre der Industrie oder
- 6.17 Betriebswirtschaftslehre des Prüfungswesen oder
- 6.18 Betriebswirtschaftliche Steuerlehre oder
- 6.19 Gesundheitsmanagement oder
- 6.20 Internationales Management oder
- 6.21 Logistik oder
- 6.22 Marketing oder
- 6.23 Rechnungswesen oder
- 6.24 Unternehmensführung oder
- 6.25 Wirtschaftsinformatik (Schwerpunkt Büro- und Dienstleistungsbereich) oder
- 6.26 Wirtschaftsinformatik (Schwerpunkt Industrie- und Logistikbetriebe) oder
- 6.27 Wirtschafts- und Betriebspädagogik.

## 7. Pflichtwahlhalbfach 2

- 7.1 Unter der Voraussetzung, dass das Pflichtwahlhalbfach international ausgerichtet ist, sind Halbfächer aus folgenden Bereichen wählbar:
  - 7.1.1 Auslandswissenschaft USA, Kanada, Großbritannien, Irland oder
  - 7.1.2 Auslandswissenschaft Frankreich und französischsprachige Welt oder
  - 7.1.3 Auslandswissenschaft Italien oder
  - 7.1.4 Auslandswissenschaft Portugal und Brasilien oder
  - 7.1.5 Auslandswissenschaft Spanien, Lateinamerika, sofern nicht bereits nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 belegt.
  - 7.1.6 Europäisches Privatrecht und Wirtschaftsrecht oder
  - 7.1.7 Internationales und Supranationales Steuerrecht, sofern nicht bereits nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 belegt
  - 7.1.8 Industrial Management oder
  - 7.1.9 Internationale Finanzwirtschaft oder
  - 7.1.10 Internationales Marketing oder
  - 7.1.11 Internationale Steuerlehre oder
  - 7.1.12 Strategic Management, sofern nicht bereits nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 oder 6 belegt.
  - 7.1.13 Reale Außenwirtschaft und monetäre Außenwirtschaft oder
  - 7.1.14 Allokation und Makroökonomie oder
  - 7.1.15 Öffentliche Einnahmen und Effizienz im öffentlichen Sektor oder
  - 7.1.16 Weltwirtschaftspolitik sowie Geld und Währungspolitik oder
  - 7.1.17 Zwei Vorlesungen aus dem Bereich Entwicklungspolitik oder
  - 7.1.18 Regionalpolitik und Arbeitsmarktökonomik 1, sofern nicht bereits nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 oder 6 belegt.
- 7.2 Ein anderes international ausgerichtetes Halbfach (im Umfang von 6 Kreditpunkten), das in sinnvollem Zusammenhang mit dem Hauptstudium steht, ist wählbar aus den folgenden Bereichen:
  - 7.2.1 Bank- und Börsenwesen
  - 7.2.2 Betriebswirtschaftslehre der Industrie
  - 7.2.3 Betriebswirtschaftslehre des Prüfungswesen
  - 7.2.4 Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
  - 7.2.5 Gesundheitsmanagement
  - 7.2.6 Internationales Management
  - 7.2.7 Logistik
  - 7.2.8 Marketing
  - 7.2.9 Rechnungswesen
  - 7.2.10 Unternehmensführung
  - 7.2.11 Wirtschaftsinformatik (Schwerpunkt Büro- und Dienstleistungsbereich)
  - 7.2.12 Wirtschaftsinformatik (Schwerpunkt Industrie- und Logistikbetriebe)
  - 7.2.13 Wirtschafts- und Betriebspädagogik
  - 7.2.14 Statistik
  - 7.2.15 Quantitative Wirtschaftsforschung
  - 7.2.16 Genossenschaftswesen
  - 7.2.17 Arbeitsrecht

- 7.2.18 Öffentliches Recht
- 7.2.19 Steuerrecht
- 7.2.20 Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
- 7.2.21 Soziologie
- 7.2.22 Bildungs- und Wissenssoziologie
- 7.2.23 Entwicklungssoziologie
- 7.2.24 Soziologie der Familie, Jugend und Kindheit
- 7.2.25 Medizinsoziologie
- 7.2.26 Wirtschafts-, Organisations- und Betriebssoziologie
- 7.2.27 Wirtschafts- und Betriebspsychologie
- 7.2.28 Kommunikationswissenschaft
- 7.2.29 Politikwissenschaft
- 7.2.30 Sozial- und Arbeitsmarktpolitik
- 7.2.31 Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Personalwesens
- 7.2.32 Wirtschaftsgeographie
- 7.2.33 Wirtschaftsgeschichte
- 7.2.34 Marktinformationssysteme
- 7.3 Anstelle der Halbfächer aus den beschriebenen Bereichen kann der Prüfungsausschuß weitere Prüfungshalbfächer zulassen, wenn sie in sinnvollem Zusammenhang mit dem Studium der Internationalen Betriebswirtschaftslehre stehen.

B) Zur **Masterprüfung** zugelassene Prüfungsfächer (§ 39 Abs. 1)

**1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre**

- 1.1 Unternehmensplanspiel sowie zwei weitere Drittelfächer aus
- 1.2 Absatz
- 1.3 Finanzwirtschaft
- 1.4 Führungslehre
- 1.5 Informationswirtschaft
- 1.6 Kommunikationswirtschaft
- 1.7 Gesundheitsmanagement
- 1.8 Produktion
- 1.9 Rechnungswesen
- 1.10 Entscheidungen
- 1.11 Unternehmensanalyse und –steuerung

**2. Volkswirtschaftslehre einschließlich Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft**

Halbfach Volkswirtschaftslehre 1:

- 2.7 Reale Außenwirtschaft und monetäre Außenwirtschaft oder
- 2.8 Allokation und Makroökonomie

Halbfach Volkswirtschaftslehre 2:

- 2.9 Öffentliche Einnahmen und Effizienz im öffentlichen Sektor oder
- 2.10 Weltwirtschafts- sowie Geld- und Währungspolitik oder
- 2.11 Zwei Vorlesungen aus dem Bereich Entwicklungspolitik oder
- 2.12 Regionalpolitik und Arbeitsmarktökonomik I.

**3. Internationale Spezielle Betriebswirtschaftslehre**

Halbfach Internationale Spezielle Betriebswirtschaftslehre 1:

- 3.1 Internationales Management

Halbfach Internationale Spezielle Betriebswirtschaftslehre 2:

- 3.2 Industrial Management oder
- 3.3 Internationale Finanzwirtschaft oder
- 3.4 Internationales Marketing oder
- 3.5 Internationale Steuerlehre oder
- 3.6 Strategic Management.

**4. Europarecht**

Halbfach Europarecht

**5. Pflichtwahlfachbereich**

Es sind **drei** Halbfächer aus dem folgenden **Katalog** zu wählen:

- 5.1 Auslandswissenschaft USA, Kanada, Großbritannien, Irland oder
- 5.2 Auslandswissenschaft Frankreich und französischsprachige Welt oder

- 5.3 Auslandswissenschaft Italien oder
- 5.4 Auslandswissenschaft Portugal und Brasilien oder
- 5.5 Auslandswissenschaft Spanien, Lateinamerika,
- 5.6 Europäisches Privatrecht und Wirtschaftsrecht oder
- 5.7 Internationales und Supranationales Steuerrecht.

Sofern nicht bereits nach § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 belegt:

- 5.8 Industrial Management oder
- 5.9 Internationale Finanzwirtschaft oder
- 5.10 Internationales Marketing oder
- 5.11 Internationale Steuerlehre oder
- 5.12 Strategic Management.

Sofern nicht bereits nach § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 belegt:

- 5.13 Reale Außenwirtschaft und monetäre Außenwirtschaft oder
- 5.14 Allokation und Makroökonomie oder
- 5.15 Öffentliche Einnahmen und Effizienz im öffentlichen Sektor oder
- 5.16 Weltwirtschaftspolitik sowie Geld und Währungspolitik oder
- 5.17 Zwei Vorlesungen aus dem Bereich Entwicklungspolitik oder
- 5.18 Regionalpolitik und Arbeitsmarktökonomik 1.

Ferner Pflichtwahlhalbfächer (Umfang 6 Kreditpunkte), die in sinnvollem Zusammenhang mit dem Masterstudium stehen, aus den folgenden Bereichen:

- 5.19 Bank- und Börsenwesen
- 5.20 Betriebswirtschaftslehre der Industrie
- 5.21 Betriebswirtschaftslehre des Prüfungswesen
- 5.22 Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
- 5.23 Gesundheitsmanagement
- 5.24 Internationales Management
- 5.25 Logistik
- 5.26 Marketing
- 5.27 Rechnungswesen
- 5.28 Unternehmensführung
- 5.29 Wirtschaftsinformatik (Schwerpunkt Büro- und Dienstleistungsbereich)
- 5.30 Wirtschaftsinformatik (Schwerpunkt Industrie- und Logistikbetriebe)
- 5.31 Wirtschafts- und Betriebspädagogik
- 5.32 Statistik
- 5.33 Quantitative Wirtschaftsforschung
- 5.34 Genossenschaftswesen
- 5.35 Arbeitsrecht
- 5.36 Öffentliches Recht
- 5.37 Steuerrecht
- 5.38 Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
- 5.39 Soziologie
- 5.40 Bildungs- und Wissenssoziologie
- 5.41 Entwicklungssoziologie
- 5.42 Soziologie der Familie, Jugend und Kindheit
- 5.43 Medizinsoziologie
- 5.44 Wirtschafts-, Organisations- und Betriebssoziologie
- 5.45 Wirtschafts- und Betriebspsychologie
- 5.46 Kommunikationswissenschaft
- 5.47 Politikwissenschaft
- 5.48 Sozial- und Arbeitsmarktpolitik
- 5.49 Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Personalwesens
- 5.50 Wirtschaftsgeographie
- 5.51 Wirtschaftsgeschichte
- 5.52 Marktinformationssysteme.

Anstelle der Halbfächer aus den beschriebenen Bereichen kann der Prüfungsausschuß weitere Prüfungshalbfächer zulassen, wenn sie in sinnvollem Zusammenhang mit dem Masterstudium stehen.“

14. **Anlage II** Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. Wirtschaftsfremdsprachen				<b>16</b>
a) Wirtschaftsfremdsprache 1	120	4	8	
	+ 15 Min. mündl. Prüfung	4	8	
b) Wirtschaftsfremdsprache 2	120	4	8	
	+ 15 Min. mündl. Prüfung	4“		

15. **Anlage III** erhält folgende Fassung:

A) Struktur der Diplomprüfung

<i>Fächer der Diplomprüfung</i>		<i>SWS</i>	<i>Kreditpunkte (KP)</i>	<i>Maximale Zahl der Teilprüfungen</i>	<i>Prüfungsbudget in Einheiten</i>
1.	<i>Allgemeine Betriebswirtschaftslehre</i>	12	12	6	6
2.	<i>Volkswirtschaftslehre einschließlich Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft</i>	12	12	6	6
3.	<i>Internationale Spezielle Betriebswirtschaftslehre</i>	12	12	6	6
4.	<i>Europarecht</i>	6	6	3	3
5.	<i>Auslandswissenschaften</i>	6	6	3	3
6.	<i>Pflichtwahlhalbfach 1</i>	6	6	3	3
7.	<i>Pflichtwahlhalbfach 2</i>	6	6	3	3
<b>Summe</b>		<b>60</b>	<b>60</b>	<b>30</b>	<b>30</b>
<b>Diplomarbeit</b>		<b>24</b>			

B) Struktur der Masterprüfung

<i>Fächer der Masterprüfung</i>		<i>SWS</i>	<i>Kreditpunkte (KP)</i>	<i>Maximale Zahl der Teilprüfungen</i>	<i>Prüfungsbudget in Einheiten</i>
1.	<i>Allgemeine Betriebswirtschaftslehre 3 Teilfächer à 4 SWS</i>	12	12	6	6
2.	<i>Volkswirtschaftslehre einschließlich Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft 2 Teilfächer à 6 SWS</i>	12	12	6	6
3.	<i>Internationale Spezielle Betriebswirtschaftslehre 2 Teilfächer à 6 SWS</i>	12	12	6	6
4.	<i>Europarecht 1 Teilfach à 6 SWS</i>	6	6	3	3
5.	<i>Pflichtwahlfachbereich 3 Teilfächer à 6 SWS</i>	18	18	9	9
<b>Summe</b>		<b>60</b>	<b>60</b>	<b>30</b>	<b>30</b>
<b>Masterarbeit</b>		<b>24</b>			

16. In den Erläuterungen Nrn. 2. bis 4. der **Anlage III** wird das Wort „Fach“ durch das Wort „Halbfach“ ersetzt.

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 1. August 2000 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 11. September 2000 Nr. X/5-X/4-5e66a(3)-10b/38 352.

Erlangen, den 22. September 2000  
In Vertretung

Prof. Dr. B. Naumann  
Prorektor

Die Satzung wurde am 22. September 2000 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 22. September 2000 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 22. September 2000.